

Kantonalkomitees = Comités cantonaux

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **13 (1935)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sie wohnt armselig. Ihr verstorbener Bruder hat ihr für das Wohnrecht gesorgt. Sonst hat sie niemanden.

St. Gallen.

Witwe E. S., geb. 1859, alleinstehend. Sie hat einen Pflege-
sohn bei sich, für den eher sie sorgen muß als umgekehrt. Sie
geht immer noch der Arbeit nach und verdient so ein paar
Rappen, lebt aber äußerst bescheiden und anspruchslos.

F. U., geb. 1861, ist infolge eines schweren Unfalls schon
viele Jahre arbeitsunfähig. Er wird von seiner Frau, die auch
schon mehr als 70 Jahre alt ist, und von einer Tochter ver-
pflegt. Die Frau verdient noch einiges mit Spinnen und die
Tochter mit Tagelöhnern.

A. H., geb. 1865, ist schon viele Jahre blind. Er besitzt
ein ganz kleines Bauernwesen, das seine Frau ganz allein be-
sorgt. Sie haben ein noch schulpflichtiges Kind.

J. G., geb. 1859, hört fast nichts mehr. Er ist im Winter
seiner Beinleiden wegen ans Haus gebannt und ganz ver-
dienstlos.

G. J., geb. 1860, war im Sommer noch auf einer Alp als
Senn, mußte aber sofort nach der Alpentladung ins Kranken-
haus wegen eines Nierenleidens. Er ist wieder daheim, kann
aber nicht arbeiten.

Witwe M. K., geb. 1851, fast blind. Sie lebt bei einem
vermögenslosen Sohn mit 10 Kindern, wovon 8 schul- oder
noch nicht schulpflichtig sind.

Kantonalkomitees - Comités cantonaux

Zur Nachahmung empfohlen!

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates des Kantons
St. Gallen: „Dem Kantonalkomitee der Stiftung „Für das
Alter“ wird die nachgesuchte Bewilligung zur Durchführung
der üblichen Hauskollekte unter der Bedingung erteilt, daß
die Sammlung nicht vor dem 1. Oktober 1935 beginnt und in
sämtlichen Gemeinden mit dem 31. Oktober 1935 abgeschlos-
sen werde. Die Sammlung wird der Bevölkerung empfehlend
in Erinnerung gerufen und die Gemeindebehörden sind aufge-
fordert, während dieser Zeit keine anderweitige Gabensamm-
lung zu bewilligen.“